

Ergänzende Bedingungen der Bayernwerk Netz GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV)

Bayernwerk Netz
GmbH
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg

Stand 01.07.2017

Inhaltsübersicht

- 1 Netzanschluss
- 2 Nicht zumutbarer Netzanschluss
- 3 Baukostenzuschuss
- 4 Mess- und Steuereinrichtungen
- 5 Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung
- 6 Inbetriebsetzung
- 7 Plombenverschlüsse
- 8 Technische Anschlussbedingungen
- 9 Datenverarbeitung
- 10 Preisblatt
- 11 Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen/Geltung NDAV

Bei Fragen:

www.bayerwerk-netz.de

Hinweis Schlichtungsstelle Energie e.V.

1 Netzanschluss

Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber die Kosten für die Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV und gemäß Ziff. 10 Preisblatt dieser Ergänzenden Bedingungen. Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 4 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch den Netzbetreiber beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.

2 Nicht zumutbarer Netzanschluss

Ist dem Netzbetreiber der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach § 17 Abs. 2 oder § 18 Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz nicht zuzumuten, kann der Netzbetreiber den Anschluss ablehnen oder zur Entlastung der Allgemeinheit einen zusätzlichen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) erheben.

3 Baukostenzuschuss

Der Anschlussnehmer zahlt bei Herstellung des Netzanschlusses bzw. bei Erhöhung oder Überschreitung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen nach § 11 NDAV (Baukostenzuschuss) gemäß Ziff. 10 Preisblatt dieser Ergänzenden Bedingungen. Die Höhe der Leistungsanforderung wird als maximal zeitgleiche Leistung am Netzanschluss definiert.

4 Mess- und Steuereinrichtungen

Sofern der Netzbetreiber auch Messstellenbetreiber ist, gelten die Preise gemäß Ziff. 10 Preisblatt dieser Ergänzenden Bedingungen.

5 Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Kosten aus Zahlungsverzug bezüglich Forderungen gemäß NDAV, einer erforderlichen Unterbrechung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind gemäß Ziff. 10 Preisblatt dieser Ergänzenden Bedingungen vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu zahlen.

Die Kosten der Wiederherstellung kann der Netzbetreiber zusammen mit den Kosten für die Trennung im Voraus verlangen. Dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

6 Inbetriebsetzung

Die Inbetriebnahme vom Netzanschluss bis zur Absperrereinrichtung für die Inbetriebsetzung der nachfolgenden Anlage erfolgt durch den Netzbetreiber bzw. durch dessen Beauftragten. Die Kosten hierfür werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebnahme aufgrund festgestellter Mängel an der nachfolgenden Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebnahmen die im Preisblatt gem. Ziff. 10 dieser Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Kosten.

Dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

7 Plombenverschlüsse

Für eine vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen werden pauschale Kosten gemäß Ziff. 10 Preisblatt dieser Ergänzenden Bedingungen geltend gemacht.

Dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

8 Technische Anschlussbedingung

Es gelten die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers. Diese sind in Ihrer jeweils aktuellen Fassung im Internet unter www.bayernwerk-netz.de abrufbar.

9 Datenverarbeitung

Für die Durchführung des Vertrages über die Errichtung bzw. Nutzung des Netzanschlusses wird der Netzbetreiber die technisch bzw. kaufmännisch relevanten Daten (z. B. Name, Anschrift, Zählnummer, Zählpunktbezeichnung) des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers erheben, verarbeiten und nutzen. Dieses schließt auch die Übermittlung von Daten an die zur Abwicklung dieses Vertrages bzw. der im Zusammenhang mit der Anschlussnutzung stehenden Energielieferverträge beteiligten Erfüllungsgehilfen ein sowie Drittunternehmen, die ein berechtigtes Interesse für den Erhalt der Daten nachweisen (z. B. Energielieferanten, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister).

Der Datenaustausch zur Anbahnung und Abwicklung der Netznutzung und ggf. die durch Bestimmungen des Energierechts vorgeschriebene Veröffentlichung von Daten erfolgt gemäß den Vorgaben der Gasnetzzugangsverordnung.

Die rechtliche Zulässigkeit für diese Datenübermittlung ist gegeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes oder um personenbezogene Daten im Sinne von § 3 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) handelt.

Die automatisierte Verarbeitung von Daten erfolgt entsprechend den Bestimmungen des BDSG, die Rechte der Betroffenen auf Auskunft, Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten gemäß §§ 34 und 35 BDSG können gegenüber dem Netzbetreiber geltend gemacht werden.

Eine Übermittlung an Dritte bzw. eine Nutzung der Daten außerhalb der genannten Zwecke erfolgt nicht.

10 Preisblatt

Die Anlage Preisblatt ist Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen.

11 Änderung der Ergänzenden Bedingungen / Geltung NDAV

Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden Gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit vom Netzbetreiber nicht anders bekannt gegeben, werden Änderungen nach öffentlicher Bekanntgabe zum nachfolgenden Monatsbeginn wirksam. Ergänzend zu diesen Bedingungen gilt die NDAV in Ihrer jeweiligen aktuellen Fassung.

Die Änderungen sind im Internet unter www.bayernwerk-netz.de abrufbar.

Hinweis Schlichtungsstelle Energie e. V.:

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Kontaktdaten: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 / 2757240 - 0,

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Bayernwerk Netz GmbH
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg

Bei Fragen:

www.bayernwerk-netz.de